

**1. Nachtragssatzung der Stadt Menden (Sauerland)**  
**für das Haushaltsjahr 2024/2025**  
**- Entwurf -**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom XX.XX.2024 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 19.03.2024 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen. Für das Haushaltsjahr 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge (EUR)	erhöht/vermindert um (EUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf (EUR)
<b>Ergebnisplan</b>			
Erträge	171.924.500	4.825.600	176.750.100
Aufwendungen vor Abzug globaler Minderaufwand	185.150.400	10.597.700	195.748.100
abzüglich globaler Minderaufwand	-3.600.900	-195.500	-3.796.400
Aufwendungen nach Abzug globaler Minderaufwand	181.549.500	10.402.200	191.951.700
<b>Finanzplan</b>			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	166.264.100	4.693.400	170.957.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	175.321.000	6.160.600	181.481.600
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.820.800	-4.815.200	12.005.600
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.803.000	3.171.200	31.974.200
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.988.600	7.986.400	19.975.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gesamt	2.967.000	153.000	3.120.000

## § 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

der bisher festgesetzte Gesamtbetrag (EUR)	erhöht/vermindert um (EUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf (EUR)
11.982.200	7.986.400	19.968.600

Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften, hier Stadtwerke Menden, im Haushaltsjahr 2025 auf 5.000.000 EUR.

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

## § 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

der bisher festgesetzte Gesamtbetrag (EUR)	erhöht/vermindert um (EUR)	und damit festgesetzt auf (EUR)
3.353.500	1.811.500	5.165.000

## § 4

Die bisherige festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2025 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.488.800,97 EUR um 1.500.000 EUR vermindert und damit auf 1.988.800,97 EUR

und

---

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.136.199,03 € um 7.076.600 € erhöht und damit auf 13.212.799,03 €

festgesetzt.

## § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 100 Mio. € um 50 Mio. € erhöht und damit auf 150 Mio. € festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird nicht geändert.

Es ist geplant, die Steuersätze für die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festzusetzen:

Steuerart	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	250	41		291
1.2 für die unbebauten Grundstücke und bebauten Grundstücke, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)	595	632		1227
1.3 für die bebauten Grundstücke, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)	595	118		713

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

## § 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
    - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
    - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
    - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
    - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
    - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget.
  2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
  3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO). Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO). Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
  4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.
-

5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 28.10.2024

gez.

Dr. Roland Schröder

(Bürgermeister)

---

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025  
für die Stadt Menden (Sauerland)**

Der vorstehende Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr; donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse [www.menden.de](http://www.menden.de) im Internet abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 12.12.2024 bis zum 15.01.2025 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der o.g. Auslegungsstelle erheben.

Über erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

Menden (Sauerland), den 11.12.2024

gez.

Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter  
**[www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen**  
**- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht

---